

N u t z u n g s v e r t r a g

für den Festplatz am Wischweg der Gemeinde Wesseln

1.

Die Gemeinde Wesseln ist Eigentümerin des Grundstücks „Festplatz am Wischweg“. Zwischen der Gemeinde Wesseln (Gemeinde) und dem Ringreiterverein Wesseln e.V. (Ringreiterverein) wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

2.

Ein Pacht- oder Mietverhältnis ist durch den Nutzungsvertrag nicht begründet. Die vorwiegende Nutzung des Festplatzes erfolgt durch den Ringreiterverein.

Die „Nutzungsordnung für den Festplatz am Wischweg der Gemeinde Wesseln“ ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist in allen Punkten zu beachten und wird mit Vertragsabschluss anerkannt.

3.

Die Gemeinde gestattet dem Ringreiterverein die Nutzung des gemeindeeigenen Festplatzes Wischweg für folgende Veranstaltungen:

- Erwachsenenringreiten
 - Intern
 - Öffentlich
 - Pokal

- Jugend- und Kinderringreiten
 - Intern
 - Öffentlich
 - Pokal

- Übungs-Ringreiten

- Ringreiterfeste

4.

Der Ringreiterverein darf nach Abstimmung mit der Gemeinde **ortsfeste** Einrichtungen auf dem Festplatz fachgerecht aufbauen, unterhalten und reinigen. Sie müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen erfolgen. Sollten Einrichtungen eine Baugenehmigung bedürfen, ist diese vom Ringreiterverein zu beantragen und zu bezahlen. Die mit der Baugenehmigung erteilten Bedingungen und Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind vom Ringreiterverein auf seine Kosten zu erfüllen.

5.

Der Ringreiterverein darf für die Durchführung von Veranstaltungen ortsveränderliche Einrichtungen auf dem Festplatz errichten.

6.

Der Ringreiterverein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für alle von ihr auf dem Festplatz errichteten Einrichtungen und wird, falls notwendig, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Der Ringreiterverein Wesseln e.V. hält alle aus diesen Einrichtungen ergebenden Ansprüche von der Hand.

7.

Auf begründeter Aufforderung durch die Gemeinde Wesseln wird der Ringreiterverein Wesseln e.V. auf seine Kosten eigene Einrichtungen oder Teile davon in angemessener Frist fachgerecht verändern, verlegen oder entfernen und fachgerecht entsorgen.

9.

Der Ringreiterverein zahlt der Gemeinde ein pauschales Nutzungsentgelt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung in Höhe von 500,00 Euro. Der Betrag ist zum 30.06. eines Jahres fällig. Erstmals 30.06.2020.

9.

Dieser Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wesseln,

Für die Gemeinde

.....
Bürgermeister

Für den Ringreiterverein Wesseln e.V.

.....
1.Vorsitzender